Präsident Braun: Wenn Niemand das Wort begehrt, so richte ich an die Kammer die Frage: Tritt sie dem Gutachten der Deputation zu §. 11 bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

§. 12.

Die diesseitige geehrte Kammer hat, gegen das Gutachten der unterzeichneten Deputation, beschlossen, die in §. 12, 2 des Entwurfs ausgesprochene Befreiung für:

„Active Militairs, vom Oberleutnant abwärts, so wie die im Range diesen gleichstehenden Militairärzte in der ersten und sechsten Unterabtheilung"

von der Personalsteuer nicht zu genehmigen und diese Befreiung lediglich für:

„Active Militairs vom Unteroffizier abwärts, so wie die übrigen beim Militair angestellten Personen, welche nicht im Offiziersrange stehen"

festzustellen.

Die erste Kammer ist gegen sechs Stimmen diesem Amendement nicht beigetreten, sondern hat sich einstimmig für den Entwurf entschieden.

Die zweite Kammer hat vor Allem aus dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze sich gegen jene Befreiung erklärt und hat auf Billigkeitsrücksichten, die dafür geltend gemacht worden sind, nicht eingehen wollen, weil man annahm, daß dieselben Rücksichten mit demselben Recht dann auch für andere Besteuerte eintreten könnten und müßten. — Gewiß ist die Kammer hierbei weit entfernt gewesen, irgend eine Mißachtung gegen den Offiziersstand ausdrücken zu wollen, und die Deputation muß die Abstimmung der Kammer, obgleich gegen ihren Rath erfolgt, gegen eine derartige Deutung, die ihr theilweise untergelegt worden ist, ganz unbezweifelt im Sinne der geehrten Kammer auf das entschiedenste verwahren. Die Gründe, welche die zweite Kammer für ihren Beschluß hatte, sind ausreichend dargelegt worden, sie treten der Achtung vor dem Offiziersstand in keiner Weise nur entfernt zu nahe, und ihr Gewicht kann gewiß nicht verkannt werden. — Wenn dennoch die unterzeichnete Deputation, nach wiederholter sorgfältiger Erwägung dieser Angelegenheit, sich, im Sinne ihres ersten Gutachtens, gegen den Beschluß der geehrten Kammer und für die im Entwurfe beantragte Fortdauer der in Frage stehenden Befreiung aussprechen zu müssen glaubt, so versichert sie, daß weder die Deutung, welche man dem Beschlusse der zweiten Kammer gegeben, noch der Eindruck desselben auf die Betheiligten, noch das von dem betreffenden Herrn Departementsminister bei der bezüglichen Berathung in der ersten Kammer mitgetheilte Erbieten der Subalternoffiziere, die Steuer zu bezahlen, wenn Regierung und Stände es für nothwendig, zweckmäßig und unerläßlich hielten, sie dabei irgend wie geleitet oder bestimmt haben. Von der Deputation waren lediglich die in der Sache selbst liegenden Gründe und Gegengründe zu erwägen, und sie hat sich bemüht, dies unbefangen zu thun.

Die auf dem Gewerb- und Personalsteuergesetz vom 22. November 1834, §. 39 beruhende Befreiung des activen Militairs vom Oberleutnant abwärts von der Personalsteuer findet bis jetzt statt:

a) wegen Besoldungen,
b) wegen Erwerbs durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse ꝛc.
c) wegen Renteneinkommens,
d) wegen ihres Einkommens als Gewerbsgehülfen,
e) als Personen, welche anderwärts nicht besteuert sind.

Die Befreiungen unter b., c., d. sollen nach dem Entwurf und dem Gutachten der Deputation fernerhin nicht mehr stattfinden, so daß nur noch die Befreiung unter a. von den Besoldeten bleibt, da die unter e. hier kaum in Betracht kommen kann.

Verkennen läßt sich nun gewiß nicht, daß ein strenges Festhalten an dem Grundsatze einer Herbeiziehung jedes steuerbaren Einkommens, wo es sich findet, jeder Befreiung widerspricht. Jener Grundsatz ist aber in dem Gewerb- und Personalsteuergesetze keineswegs festgehalten worden, und man ist allemal davon abgegangen, wo ausreichend begründete Nebenrücksichten es zu gebieten schienen. Man hat z. B.

Personen bis zum erfüllten 18. Lebensjahre, wenn ihr Steuerbetrag 10 Thlr. nicht übersteigen würde,
Fremde, welche sich nicht länger als 2 Jahre im Lande aufhalten,
das Gewerbe der Landwirthschaft,
die Branntweinbrennerei und Bierbrauerei,
Gesandte, Geschäftsträger, Handelsconsuln ꝛc.

gänzlich, man hat ferner:

Pensionirte Beamte, Geistliche, Kirchen- und Schuldiener ꝛc., wenn die Pension weniger als 300 Thlr. beträgt,
Wittwen von dem auf ihr Recht betriebenen Gewerbe

theilweise befreit, man hat ausgesprochen, daß bei Kirchen- und Schuldienern die Amtswohnungen in dem Einkommen nicht mit veranschlagt werden sollen, während dies bei allen übrigen Beamten geschehen soll.

Alle diese Befreiungen widersprechen dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetz, und die von der zweiten Kammer beschlossene Befreiung aller Militairs, welche nicht im Offiziersrange stehen, widerspricht diesem Grundsatze nicht minder, da selbst der Grund, den man angeführt hat, daß es sich hier um einen nicht freiwilligen Erwerb handle, z. B. für die Stellvertreter nnd für die Compagnieärzte, nicht angezogen werden kann.

Eine consequente Durchführung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz im Gewerb- und Personalsteuergesetz wird demnach durch Aufhebung oder Beschränkung der hier in Frage stehenden Befreiung nicht erreicht, und es bleibt demnach nur eine Erörterung darüber nöthig, ob für dieselbe ausreichend rechtfertigende Neben- oder Billigkeitsrücksichten anzuführen sind.

Diese Frage glaubt die Deputation allerdings bejahend beantworten zu müssen. Geradezu verneinende Stimmen sind darüber auch kaum laut geworden, aber man hat gesagt, daß dieselben Rücksichten, welche hier für eine Befreiung sprechen könnten, eben sowohl für andere Verhältnisse anzuführen wären, und da man sie dort nicht beachte, könne hier eine Ausnahme eben so wenig Platz ergreifen. Die Deputation glaubt nicht, daß es richtig sei, wenn man in dem einen Falle versage, was man an sich für billig und nothwendig anerkennt, weil man es in dem andern Falle versagt oder versagt hat, und ist der Ansicht, daß z. B. der Grund, daß die subalternen Militairs Personalsteuer bezahlen müssen, weil die Schuldiener, die eben sowohl ein geringes Einkommen haben, sie auch bezahlen müssen, mit mehr Recht für eine Befreiung der letztern, als für eine Besteuerung der erstern anzuführen, im Allgemeinen die Rechtfertigung für eine un-

SLUB
Wir führen Wissen.